

Meldepflicht für besonders geschützte Wirbeltierarten (§7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)

Die Meldepflicht besteht für Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, soweit die Art nicht in Anlage 5 BArtSchV aufgeführt ist. Die Meldepflicht beginnt mit der Haltung.

Umfang und Inhalt der Meldepflicht gehen aus §7 Abs. 2 BArtSchV hervor. Die Meldepflicht wird durch folgende Tatbestände ausgelöst:

- Haltung
- Zu- oder Abgang einschl. Tod des Tieres
- Verlegung des regelmäßigen Standorts
- Kennzeichnung

In der Anzeige müssen **Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen** der Tiere angegeben sein. Die Tierbestandsmeldung ist vom Halter zu unterzeichnen und muss ein Datum enthalten. Dafür verwenden Sie den Vordruck „An- und Abmeldung“ oder „Bestandsveränderungsanzeige“ vom BNA unter <https://www.bna-ev.de/downloads/formulare/kennzeichnung/Bestandsveraenderungsanzeige.pdf>. Ist bei dem Tier die Kennzeichnung mit Fotodokumentation erfolgt, so ist die erste Dokumentation (Fotos) der Anzeige beizufügen. Weitere Dokumentationen sind auf Verlangen vorzulegen.

Kennzeichnungspflicht (§§12 bis 15 BArtSchV)

Nach §12ff. BArtSchV besteht für den Halter von Exemplaren bestimmter geschützter Arten eine Kennzeichnungspflicht.

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Dokumentation ergeben sich aus §13 Abs. 3 BArtSchV.

In den meisten Fällen erfolgt die Kennzeichnung bei Schildkröten mit der Fotodokumentation. Wegen der wachstumsbedingten Veränderungen der Exemplare bedarf es in gewissen Zeitabständen der Aktualisierung der Fotodokumentation. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Halters, für die Identität zwischen der Bescheinigung und der aktuellen Fotodokumentation Sorge zu tragen. Die Fotodokumentation sollte der jeweiligen EG-Bescheinigung als Beiblatt beigelegt werden.

Das erste Foto einer Jungtierdokumentation sollte frühestens im zweiten und spätestens zum Ende des dritten Monats nach dem Schlupf angefertigt werden. Das nächste Foto muss im Alter zwischen fünf und acht Monaten folgen. Der dritte Fototermin schließt sich im Alter von 12 bis 14 Monaten an. Zwischen dem 25. und 28. Monat muss das vierte Foto gemacht werden. Im Alter von ca. drei Jahren sollte der fünfte Fototermin erfolgen.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass im Herbst des Schlupfjahres das erste Foto erfolgt. Im nächsten Jahr stehen zwei Fototermine an, Frühjahr und Herbst. Im zweiten und dritten Lebensjahr der Jungtiere muss jeweils im Herbst ein Foto

angefertigt werden. Ab dem fünften Fototermin empfiehlt sich bis zur Geschlechtsreife ein jährlicher Turnus. Dieser kann aber auch, abhängig von der Entwicklung des einzelnen Individuums, als zu eng angesehen werden. Für erwachsene Tiere (ab dem 11. Lebensjahr) reicht ein Abstand von fünf Jahren, um eventuelle Veränderungen zu dokumentieren.

Da die Fotodokumentation nicht als „einmalige und dauerhafte“ Kennzeichnung im Rahmen des Art. 11 Abs. 3 DVO gilt, sind die auf dieser Grundlage erteilten EG-Vermarktungsbescheinigungen nur in Deutschland bzw. für eine einmalige Transaktion ins EU-Ausland gültig.

Wie wird eine Fotodokumentation erstellt?

Jede Schildkröte wird zwei Mal fotografiert. Setzen Sie Ihre Schildkröte auf ein kariertes Papier, das mit einem Zentimetermaß gekennzeichnet ist. Dann fotografieren Sie Ihre Schildkröte senkrecht von oben je einmal mit dem Rücken- und einmal mit dem Bauchpanzer.

Natürlich sollte das Tier vor dem Fotografieren gereinigt werden und beim Fotografieren trocken sein, damit eine gute Qualität der Fotos gewährleistet ist. Weiterhin muss das Foto gut ausgeleuchtet sein und darf keine Schatten haben, damit alle wichtigen Merkmale erkennbar sind.

Die Schildkröte muss so fotografiert werden, dass das Tier bildfüllend abgebildet ist. Fotos auf denen nur ein Teil der Schildkröte zu sehen ist, sind ebenso wenig geeignet wie Fotos, auf denen das Tier zu klein abgebildet ist.

Die Größe der Farbbilder sollte 9x13cm betragen und sie sollten glänzend, nicht matt sein.